

Antrag der Redaktionskommission

vom 23.09.2016

<p>Sozialdepartement, Konfliktvermittlung und Hilfe im öffentlich zugänglichen Raum, Gemeindebeschluss</p>	<p>001</p>	<p>Konfliktvermittlung und Hilfe im öffentlich zugänglichen Raum <i><u>Der Gemeinderat,</u></i> nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 2. Dezember 2015¹, <i><u>beschliesst:</u></i></p>
	<p>002</p>	
<p>1. Die Stadt Zürich fördert durch Konfliktvermittlung das rücksichtsvolle Verhalten, die gegenseitige Toleranz und damit die Sicherheit aller im öffentlich zugänglichen Raum und in Einrichtungen des für das Soziale zuständigen Departements. Dies geschieht durch einen mobilen Auftrag und einen Präsenzauftrag:</p> <p>a) Im Rahmen des mobilen Auftrags werden regelmässig und auf Meldung hin exponierte, öffentlich zugängliche Orte besucht, um</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nutzungskonflikte zu schlichten, – bei Streit und Lärm zu vermitteln und bei Littering einzu- 	<p>003</p>	<p>1. Die Stadt fördert durch Konfliktvermittlung das rücksichtsvolle Verhalten, die gegenseitige Toleranz und damit die Sicherheit aller Personen im öffentlich zugänglichen Raum und in Einrichtungen des für das Soziale zuständigen Departements. Dies geschieht durch einen mobilen Auftrag und einen Präsenzauftrag.</p>

¹ Begründung siehe STRB Nr. 1008 vom 2. Dezember 2015.

<p>schreiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Information, direkte Hilfe vor Ort und Begleitung zu bieten, – ambulante Sozialarbeit in Form von Beratung, Vermittlung und Krisenintervention zu leisten. <p>b) Im Rahmen des Präsenzauftrags werden exponierte Einrichtungen des für das Soziale zuständigen Departements beaufsichtigt.</p>		
	004	<p>2. Im Rahmen des mobilen Auftrags werden regelmässig und auf Meldung hin exponierte, öffentlich zugängliche Orte besucht, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nutzungskonflikte zu schlichten; b. bei Streit und Lärm zu vermitteln und bei Littering einzuschreiten; c. Information, direkte Hilfe vor Ort und Begleitung zu bieten; d. ambulante Sozialarbeit in Form von Beratung, Vermittlung und Krisenintervention zu leisten.
	005	<p>3. Im Rahmen des Präsenzauftrags werden exponierte Einrichtungen des für das Soziale zuständigen Departements beaufsichtigt.</p>
<p>2. Die Leistungen gemäss Ziff. 1 lit. a) können gegen kostendeckende Verrechnung für andere Gemeinden im Kanton Zürich erbracht werden, sofern deren Aufträge insgesamt nicht mehr als 5 Prozent des gesamten Bruttoaufwands ausmachen.</p>	006	<p>4. Die Leistungen gemäss Ziff. 2 können gegen kostendeckende Verrechnung für andere Gemeinden im Kanton Zürich erbracht werden, sofern deren Aufträge insgesamt nicht mehr als 5 Prozent des gesamten Bruttoaufwands ausmachen.</p>
<p>3. Die Mittel für die Leistungen gemäss Ziff. 1 lit. a) und b) werden vom Gemeinderat im Rahmen des Voranschlags bewilligt.</p>	007	<p>5. Die Mittel für die Leistungen gemäss Ziff. 2 und 3 werden vom Gemeinderat im Rahmen des Voranschlags bewilligt.</p>

4. Der Stadtrat setzt den Gemeindebeschluss in Kraft.	008	6. Der Stadtrat setzt <u>diesen</u> Gemeindebeschluss in Kraft.
	009	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP)</p> <p>Abwesend: Adrian Gautschi (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Mario Mariani (CVP)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>